

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),  
Bern

[svg@astra.admin.ch](mailto:svg@astra.admin.ch)

Liestal, 25. November 2025

## **Vernehmlassung betreffend Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Heute besteht in den Kantonen eine etablierte Praxis betreffend Prüfung von Gesuchen betreffend die Anordnung von reduzierten Geschwindigkeiten auf Durchgangsverkehrsstrassen. Diese kantonalen Umsetzungen des Strassenverkehrsrechts haben sich bewährt. Wir stellen uns die Frage, weshalb es einer schweizweiten Vereinheitlichung bis zu diesem Detaillierungsgrad bedarf. Die kantonalen Bedürfnisse und Gegebenheiten können durchaus unterschiedlich sein. Es besteht unseres Erachtens durchaus Raum, den Kantonen einen Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer Tempo-30-Praxis zu belassen. Wir bitten Sie daher, einen Verzicht auf eine detaillierte Bundesregelung zu Gunsten von lokal angepassten und gut akzeptierten Priorisierungen in der Bewilligungspraxis zu prüfen.

Sollte sich trotzdem eine Bundesregelung durchsetzen, möchten wir die folgende Präzisierung anregen: Artikel 108 des Entwurfs für eine Revision der Signalisationsverordnung sieht vor, dass eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf Durchgangsverkehrsstrassen nur angeordnet werden darf, wenn eine Lärm-/Schadstoffbelastungssenkung «nicht anders vermeidbar» ist (Absatz 2). Gemäss Verordnungsentwurf soll ein obligatorisches Gutachten abklären, ob «anderen Massnahmen» als eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit vorzuziehen seien. Im erläuternden Bericht wird als eine solche Massnahme die Anbringung eines lärmreduzierenden Strassenbelags aufgeführt. Dies entspricht auch der aktuellen Praxis in unserem Kanton. Allerdings ist die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung zu offen formuliert. Die Bestimmung könnte auch so gelesen werden, dass vor einer Erwägung einer Temporeduktion sämtliche denkbaren anderen Massnahmen wie beispielsweise die Erstellung von Lärmschutzwänden oder der Einbau von Lärmschutzfenstern in den Liegenschaften entlang der betroffenen Strassenabschnitte geprüft respektive durchgeführt werden müssten. Dies würde unseres Erachtens dem Verursacherprinzip widersprechen. Wir

beantragen daher, dass Artikel 108 E-Signalisationsverordnung neu formuliert und auf Massnahmen an der Strasse beschränkt wird.

Hochachtungsvoll

Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Beilage: Beantworteter Fragebogen



## Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Fragebogen

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Übrige

Absender:

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 5. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: [svg@astra.admin.ch](mailto:svg@astra.admin.ch)

### 1. Allgemein

1. Sind Sie der Auffassung, dass die Anliegen der Motion 21.4516 Schilliger mit den vorgelegten Revisionsvorschlägen angemessen umgesetzt werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich stehen wir zur Hierarchie des Strassennetzes, aber wir vermissen eine föderalistische Herangehensweise. Die Priorisierung der Massnahmen, um das Ziel der Immissionsreduktion durch den Strassenverkehr zu erreichen, kann unseres Erachtens bis zu einem Grad den Kantonen überlassen werden.

### 2. Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

2. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei einer Temporeduktion auf verkehrorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss (Art. 108 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Gutachtens geprüft werden muss, ob bei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9 SSV) gewahrt bleibt (Art. 108 Abs. 4 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich Ja. Allerdings sollte die vorgeschlagene Formulierung präziser gefasst werden, indem nicht **alle denkbaren** «anderen Massnahmen» einer Anordnung einer Temporeduktion vorgehen.

Im erläuternden Bericht wird als eine solche «andere Massnahme» die Anbringung eines lärmreduzierenden Strassenbelags aufgeführt. Dies entspricht auch der aktuellen Praxis in unserem Kanton. Allerdings ist die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung offen formuliert. Die Bestimmung könnte auch so gelesen werden, dass vor einer Erwägung einer Temporeduktion sämtliche andere Massnahmen wie beispielsweise die Erstellung von Lärmschutzwänden oder der Einbau von Lärmschutzfenstern in den Liegenschaften entlang der betroffenen Strassenabschnitte geprüft respektive durchgeführt werden müssten. Dies würde unseres Erachtens dem Verursacherprinzip widersprechen. Wir beantragen daher, dass Artikel 108 E-Signalisationsverordnung neu formuliert und auf Massnahmen an der Strasse beschränkt wird.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich nur dann aus Umweltschutzgründen herabgesetzt werden darf, wenn die übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) anders nicht vermieden werden kann (Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Antwort zu Frage 3.

### 3. Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR°741.213.3)

5. Sind Sie mit der Klarstellung einverstanden, dass die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen auch dann keine Anwendung findet, wenn Abschnitte einer verkehrsorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 1a E-UVEK-Vo)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

**4. Lärmschutzverordnung (LSV; SR°741.213.3)**

6. Sind Sie einverstanden, dass ein geeigneter lärmarmere Strassenbelag einzubauen ist, wenn innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet werden oder innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt wird (Art. 8a E-LSV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Entspricht bereits heute der kantonalen Praxis.		

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Bundesamt für Umwelt (BAFU) geeignete lärmarme Strassenbeläge empfiehlt (Art. 8a E-LSV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen